

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 393

ausgegeben am 30. Dezember 2009

Kundmachung vom 22. Dezember 2009 der Beschlüsse Nr. 106/2009, 110/2009, 111/2009, 113/2009 bis 115/2009 und 117/2009 bis 119/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 22. Oktober 2009
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 23. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 9 die Beschlüsse Nr. 106/2009, 110/2009, 111/2009, 113/2009 bis 115/2009 und 117/2009 bis 119/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 106/2009, 110/2009, 111/2009 und 113/2009 bis 115/2009 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 106/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2008 vom 7. November 2008² geändert.
2. Die Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 31 (Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32009 L 0027: Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7. April 2009 (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97)"

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/27/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 110/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 100/2009 vom 25. September 2009⁵ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 619/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist⁶, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32009 R 0619**: Verordnung (EG) Nr. 619/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 4)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 619/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 111/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 103/2009⁸ vom 25. September 2009 geän-
dert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 329/2009 der Kommission vom 22. April
2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über
Konjunkturstatistiken im Hinblick auf die Aktualisierung der Liste der
Variablen, die Häufigkeit der Erstellung der Statistiken und die Unter-
gliederungs- und Aggregationsebenen der Variablen⁹ ist in das
Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 330/2009 der Kommission vom 22. April 2009
mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95
des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung saison-
aler Erzeugnisse im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)¹⁰
ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32009 R 0329**: Verordnung (EG) Nr. 329/2009 der Kommission vom 22. April 2009 (ABl. L 103 vom 23.4.2009, S. 3)."
2. Nach Nummer 19w (Verordnung (EG) Nr. 701/2006 des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
"19wa. **32009 R 0330**: Verordnung (EG) Nr. 330/2009 der Kommission vom 22. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung saisonaler Erzeugnisse im Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) (ABl. L 103 vom 23.4.2009, S. 6)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 329/2009 und (EG) Nr. 330/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 113/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 103/2009 vom 25. September 2009¹² geän-
dert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 540/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1450/2004 über die Erstellung
und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Innovation¹³ ist in
das Abkommen aufzunehmen.

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird unter Nummer 31 (Verordnung
(EG) Nr. 1450/2004 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 32009 R 0540: Verordnung (EG) Nr. 540/2009 der Kommission vom 22.
Juni 2009 (ABl. L 160 vom 23.6.2009, S. 8)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 540/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 114/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2009 vom 25. September 2009¹⁵ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 460/2009 der Kommission vom 4. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 16 des International Financial Reporting Interpretations Committee¹⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens wird unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32009 R 0460: Verordnung (EG) Nr. 460/2009 der Kommission vom 4. Juni 2009 (ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 6)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 460/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 115/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2009 vom 25. September 2009¹⁸ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 494/2009 der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 27¹⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 495/2009 der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard (IFRS) 3²⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens werden unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- "- **32009 R 0494**: Verordnung (EG) Nr. 494/2009 der Kommission vom 3. Juni 2009 (ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 6),
- **32009 R 0495**: Verordnung (EG) Nr. 495/2009 der Kommission vom 3. Juni 2009 (ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 22)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 494/2009 und (EG) Nr. 495/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 117/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Protokoll 21 (Durchführung
der Wettbewerbsregeln für Unternehmen) zum
EWR-Abkommen

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Protokoll 21 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2007 vom 26. Oktober 2007²² geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen²³, berichtigt in ABl. L 172 vom 6.5.2004, S. 9, ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Anpassung einiger Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft (Veterinär- und Pflanzenschutzrecht), Fischerei, Verkehrspolitik, Steuerwesen, Statistik, Sozialpolitik und Beschäftigung, Umwelt, Zollunion und Aussenbeziehungen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens²⁴ wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2007 vom 26. Oktober 2007

in das Abkommen aufgenommen und ist als Gedankenstrich an die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 anzufügen.

4. Die Verordnung (EG) Nr. 1033/2008 der Kommission vom 20. Oktober 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen²⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
5. Mit der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 wird die Verordnung (EWG) Nr. 447/98 der Kommission²⁶ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

In Protokoll 21 zum Abkommen erhält der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission) folgende Fassung:

"**32004 R 0802:** Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1), berichtet in ABl. L 172 vom 6.5.2004, S. 9, geändert durch:

- **32006 R 1792:** Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1)
- **32008 R 1033:** Verordnung (EG) Nr. 1033/2008 der Kommission vom 20. Oktober 2008 (ABl. L 279 vom 22.10.2008, S. 3)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 802/2004, berichtet in ABl. L 172 vom 6.5.2004, S. 9, und (EG) Nr. 1033/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²⁷.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 118/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Protokoll 21 (Durchführung
der Wettbewerbsregeln für Unternehmen) zum
EWR-Abkommen

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Protokoll 21 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2007 vom 26. Oktober 2007²⁸
geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der
Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen²⁹ ist in das
Abkommen aufzunehmen .

beschliesst:

Art. 1

In Protokoll 21 zum Abkommen wird in Art. 3 Abs. 1 unter Nummer
4 (Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission) folgender Gedanken-
strich angefügt:

"- 32008 R 0622: Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30.
Juni 2008 (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 622/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 119/2009
vom 22. Oktober 2009
zur Änderung von Protokoll 26 (Befugnisse und
Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde im
Bereich der staatlichen Beihilfen) zum EWR-
Abkommen

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Das Protokoll 26 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2007 vom 26. Oktober 2007³¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags³² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Gemäss Art. 1 des Protokolls 26 zum Abkommen werden der EFTA-Überwachungsbehörde gleichwertige Befugnisse und ähnliche Aufgaben übertragen, wie sie die EG-Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln betreffend staatliche Beihilfen innehat, weshalb die Verordnung (EG) Nr. 271/2008 nur zu Informationszwecken in das Protokoll 26 zum Abkommen aufgenommen wird -

beschliesst:

Art. 1

In Protokoll 26 zum Abkommen wird in Art. 2 unter Nummer 2 (Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- 32008 R 0271: Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 (ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1)"

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

-
- [1](#) LR 170.50
-
- [2](#) ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 103.
-
- [3](#) ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97.
-
- [4](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [5](#) ABl. L 304 vom 19.11.2009, S. 16.
-
- [6](#) ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 4.
-
- [7](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [8](#) ABl. L 304 vom 19.11.2009, S. 21.
-
- [9](#) ABl. L 103 vom 23.4.2009, S. 3.
-
- [10](#) ABl. L 103 vom 23.4.2009, S. 6.
-
- [11](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [12](#) ABl. L 304 vom 19.11.2009, S. 21.
-
- [13](#) ABl. L 160 vom 23.6.2009, S. 8.
-
- [14](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [15](#) ABl. L 304 vom 19.11.2009, S. 23.
-
- [16](#) ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 6.
-
- [17](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [18](#) ABl. L 304 vom 19.11.2009, S. 23.
-
- [19](#) ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 6.
-
- [20](#) ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 22.
-
- [21](#) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
-
- [22](#) ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 1.
-
- [23](#) ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.
-
- [24](#) ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1.
-
- [25](#) ABl. L 279 vom 22.10.2008, S. 3.
-
- [26](#) ABl. L 61 vom 2.3.1998, S. 1.

-
- [27](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [28](#) *ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 1.*
-
- [29](#) *ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3.*
-
- [30](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*
-
- [31](#) *ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 1.*
-
- [32](#) *ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1.*
-
- [33](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*